



Mitwirkungspolitik

UNIQA Capital Markets GmbH

Version	1.0
Autor	Sonja Teubenbacher, Leiterin Recht, Compliance & Risikomanagement
Kontrolliert von	Stefan Besendorfer, Leiter Operations
Genehmigt von	UNIQA Capital Markets GmbH - Geschäftsführung
Gültig ab	16.12.2019

I. Einleitung

1. UNIQA Capital Markets GmbH („**UCM**“) ist eine durch die österreichische Finanzmarktaufsicht („**FMA**“) konzessionierte Wertpapierfirma gemäß § 3 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 („**WAG 2018**“) mit Sitz in Untere Donaustraße 21, A-1029 Wien.
2. UCM hat mit Bescheid der FMA vom 12.11.2004 (FMA-W0007/2004-0510) die Konzession gemäß § 3 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 WAG 2018 erhalten. Die Konzession umfasst die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (§ 3 Abs. 2 Z 1 WAG 2018), die Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen der Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält (§ 3 Abs. 2 Z 2 WAG 2018) sowie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben (§ 3 Abs. 2 Z 3 WAG 2018). UCM ist im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 163653t registriert.
3. UCM ist eine 100% Tochtergesellschaft der UNIQA Insurance Group AG („**UIG**“) mit Sitz in Untere Donaustraße 21, A-1029 Wien. UIG ist ein durch die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) konzessioniertes Versicherungsunternehmen und ist im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 92933t registriert.
4. Das Europäische Parlament und der Rat haben am 17.05.2017 die Aktionärsrechte-Richtlinie (RL (EU) 2007/828) in der zweiten Auflage verabschiedet. Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht erfolgte per 10.06.2019. Ziel dieser Richtlinie ist u.a. die Verbesserung der Mitwirkung von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern. Aus diesem Grund schreibt die Richtlinie – umgesetzt in § 185 BörseG – die Erstellung einer Mitwirkungspolitik vor, in der beschrieben wird, wie institutionelle Anleger und Vermögensverwalter ihre Mitwirkung als Aktionär in die Anlagestrategie integrieren.
5. „Gesellschaften“ im Sinne dieser Mitwirkungspolitik bedeuten jene Gesellschaften, in deren Aktien bzw. Eigenkapital UCM im Namen ihrer Kunden direkt investiert hat.

II. Themen der Mitwirkungspolitik

1. **Überwachung der Gesellschaften (§ 185 Abs. 1 lit. a BörseG):**

UCM überwacht die Gesellschaften im Hinblick auf wichtige Angelegenheiten, aber auch im Hinblick auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance durch den Einsatz von internen Fundamentalanalysen sowie externen Research-Materialien. Dabei werden sowohl quantitative Elemente (zB Kurs-Gewinn-Verhältnis, Kurs-Buchwert-Verhältnis, Nettoverschuldung/Eigenkapital, Verhältnis Unternehmenswert/EBITDA, Eigenkapitalrendite, Gewinnrevisionen etc.), qualitative Elemente (zB. Unternehmensstrategie, Wettbewerbssituation, Berichtswesen, Investmentstrategie, Fokus auf das Kerngeschäft, Track-Record des Managements etc.) als auch ESG—Kriterien (Environmental, Social, Governance) im Einklang mit UNIQA-internen Vorgaben herangezogen.

2. **Führen von Dialogen (§ 185 Abs. 1 lit. b BörseG):**

UCM führt laufend Dialoge mit Vertretern der Gesellschaften, insbesondere mit Gesellschaftsorganen bzw. Verantwortlichen relevanter Abteilungen. Die Dialoge dienen zur Beschaffung von Informationen hinsichtlich der finanziellen Lage des Unternehmens bzw. auch der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und erfolgen persönlich, telefonisch oder per E-Mail in Form von wechselseitigen Unternehmensbesuchen, Konferenzen und Conference Calls.

3. **Ausübung von Stimmrechten (§ 185 Abs. 1 lit. c BörseG):**

UCM ist als Portfolioverwalter bzw. Anlageberater sowie als Fondsmanager im Rahmen des delegierten Fondsmanagements tätig. In den Verträgen mit den jeweiligen Kunden im Rahmen der Portfolioverwaltung auf Einzelkundenbasis ist keine Ermächtigung für UCM vorgesehen, die mit einem etwaigen Aktienbestand des jeweiligen Portfolios verbundenen Stimmrechte auszuüben. Wenn UCM daher ein direktes Investment in Aktien bzw. Eigenkapital im Namen eines Kunden erwirbt, so werden diesbezügliche Stimmrechte durch UCM nicht ausgeübt. Dies gilt auch für manche der von UCM im Rahmen des delegierten Fondsmanagements im Auftrag der jeweiligen KAG gemanagten Investmentfonds.

Wenn jedoch eine KAG, in deren Auftrag UCM einen Investmentfonds managt, die Ausübung der Stimmrechte hinsichtlich der im Fondsvermögen befindlichen Aktien an UCM überträgt, so kommen seitens UCM folgende Regelungen zur Ausübung von Stimmrechten zur Anwendung:

- a) Aktionärsrechte: UCM unterstützt den Grundsatz „eine Aktie, eine Stimme“ und lehnt daher Mehrfachstimmrechte sowie die Einschränkung von Stimmrechten für bestimmte Anteilklassen ab. Sämtliche Maßnahmen, die zu Einschränkungen der Rechte der Aktionäre führen, werden daher strikt abgelehnt.
- b) Geschäftsbericht und Jahresabschluss: erforderlich ist eine höchstmögliche Transparenz in Bezug auf die Berichterstattung und damit verbunden auf die Geschäftslage des Unternehmens. Im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher Rechnungslegungsvorschriften oder Offenlegungsstandards wird UCM sich der Stimme enthalten oder dagegen stimmen.
- c) Wirtschaftsprüfer: Wirtschaftsprüfer müssen den Jahresabschluss eines Unternehmens einer unabhängigen und objektiven Prüfung unterziehen. Wenn aus Sicht von UCM berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit und Objektivität des Wirtschaftsprüfers bestehen, wird UCM gegen dessen Bestellung stimmen. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang auch die klare Trennung zwischen Prüfungsgebühren und Beratungshonoraren für andere Tätigkeiten.
- d) Vorstand und Aufsichtsrat: Eine Zustimmung zur Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern wird nur bei entsprechender fachlicher Qualifikation und Unbefangenheit erteilt. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder muss im Hinblick auf die mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben verhältnismäßig sein. Das Vergütungsmodell der Vorstandsmitglieder muss an eine langfristig positive Entwicklung des Unternehmens gekoppelt sein. Bestehen berechtigte Zweifel an den Leistungen des Vorstandes bzw. Aufsichtsrates bzw. Hinweise auf ein Fehlverhalten, oder bestehen laufende Gerichtsverfahren aufgrund eines juristisch relevanten Fehlverhaltens des Vorstandes bzw. Aufsichtsrates, wird UCM gegen eine Entlastung von Vorstand bzw. Aufsichtsrat stimmen.
- e) Kapitalmaßnahmen: UCM wird Kapitalerhöhungen zustimmen, wenn damit die langfristigen Erfolgsaussichten des Unternehmens verbessert werden. Aktienrückkaufprogrammen wird UCM dann zustimmen, wenn diese im besten Interesse der Aktionäre erfolgen. Hingegen wird ein solches Programm abgelehnt, wenn der Rückkauf als defensive Maßnahme gedacht ist oder der Stärkung der Position des Managements dienen soll.

f) Fusionen und Akquisitionen: UCM entscheidet über Fusionen und Akquisitionen jeweils im Einzelfall, wobei eine faire und gleichberechtigte Behandlung der Aktionäre als Entscheidungsgrundlage herangezogen wird. Eine Zustimmung erfolgt dann, wenn der angebotene Kaufpreis dem fairen Wert entspricht und anderweitig voraussichtlich kein höherer Preis erzielbar ist, wenn eine nachhaltig erfolgsversprechende Strategie erkennbar ist, oder wenn ein entsprechender Mehrwert durch Effizienzsteigerung erwartet werden darf.

4. Zusammenarbeit mit anderen Aktionären (§ 185 Abs. 1 lit. d BörseG):

Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären ist grundsätzlich nicht vorgesehen, wird aber nicht ausgeschlossen, sofern sie anlassbezogen im Interesse der Aktionäre ist.

5. Kommunikation mit einschlägigen Interessensträgern (§ 185 Abs. 1 lit. e BörseG):

Neben der in Punkt 2. beschriebenen Dialoge kann bei Bedarf eine weitere Kommunikation mit Interessensträgern der Gesellschaften, in die UCM im Namen ihrer Kunden investiert hat, stattfinden.

6. Umgang mit Interessenkonflikten (§ 185 Abs. 1 lit. f BörseG):

Oberste Maxime von UCM im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte ist es, diese zu erkennen und zu vermeiden. Eine Offenlegung kann nur als „ultima ratio“ erfolgen, wenn eine Vermeidung nicht möglich ist. Für weiterführende Informationen dazu wird auf die „Conflicts of Interest Policy“ der UCM verwiesen.

III. Umsetzung der Mitwirkungspolitik

1. Gemäß § 185 Abs. 2 BörseG sind institutionelle Anleger und Vermögensverwalter verpflichtet, jährlich öffentlich bekannt zu machen, wie ihre Mitwirkungspolitik umgesetzt wurde, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung ihres Abstimmungsverhaltens, einer Erläuterung der wichtigsten Abstimmungen und ihres Rückgriffs auf die Dienste von Stimmrechtsberatern. Dabei ist auch über das tatsächliche Stimmverhalten in Hauptversammlungen von Gesellschaften öffentlich zu berichten, sofern diese Abstimmungen wegen ihres Gegenstandes oder wegen des Umfangs der Beteiligung an der Gesellschaft als „unbedeutend“ anzusehen sind.
2. Die unter Punkt 1. genannten Aspekte zur Umsetzung der Mitwirkungspolitik werden jährlich veröffentlicht und stehen kostenlos auf der Webseite der UNIQA Insurance Group AG (www.uniqagroup.com) zur Verfügung.



Dr. Andreas Bertl
Geschäftsleiter
UNIQA Capital Markets GmbH



Mag. Franz Hagmann
Geschäftsleiter
UNIQA Capital Markets GmbH